jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2023/2/7 10R3/23a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.02.2023

Norm

ZPO §41, §252 Abs2 und Abs3, RATG TP 2, TP 3

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919zuletzt geändert durch StGBl.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Ein Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls ist, sofern Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, nach TP 3A RATG zu honorieren.

Die Namhaftmachung des zuständigen Gerichts gemäß $ 252 Abs 3 ZPO ist, wenn sie Ausführungen dazu enthält, welhes Gericht zuständig sein soll, nach TP 2 RATG zu entlohnen.

Entscheidungstexte

- 10 R 3/23a
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 07.02.2023 10 R 3/23a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100091

Im RIS seit

21.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at